



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

per E-Mail

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

Nachrichtlich:

Tierärztekammer Nordrhein
St. Töniser Straße 15
47906 Kempen

Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Goebenstraße 50
48151 Münster

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Tiergesundheitsdienst
Nevinghoff 40
48147 Münster

Tierische Nebenprodukte

Ausnahmen von der Aufbewahrungspflicht gemäß § 10 Absatz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) regelt in § 10 die Aufbewahrung von beseitigungspflichtigem Material bis zur Abholung bzw. Ablieferung. Verendete oder getötete Tiere dürfen danach während der Aufbewahrung grundsätzlich nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Mit der Änderung des TierNebG wurde in § 10 Absatz 2 Nummer 2 neben der zuständigen Behörde nun auch für praktizierende Tierärzte unter bestimmten Bedingungen und nach entsprechender Genehmigung die Möglichkeit geschaffen, in landwirtschaftlichen Betrieben zwecks Diagnosestellung oder Probenahme verendete oder getötete Tiere zu öffnen und zu zerlegen. Zur Vorbeugung von Tierseuchen kann das BMEL gemäß § 13 Absatz 3 TierNebG Vorschriften zur Sachkunde, zur Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten und zum Führen und Aufbewahren von Aufzeichnungen erlassen.

10.11.2020
Seite 1 von 5

Aktenzeichen VI-5 - 2000.16.4
bei Antwort bitte angeben

MR Hies
Telefon: 0211 4566-275
Telefax: 0211 4566-432
juergen.hies@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber in der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) bisher keinen Gebrauch gemacht. Die AG TT-Projektgruppe zum Vollzug des Tierischen Nebenprodukterechts hat sich daher in ihrer 4. Sitzung am 10. und 11.12.2019 dieses Themas angenommen und bis zur Änderung der TierNebV eine bundeseinheitliche Verfahrensweise beschlossen.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Projektgruppe werden nachfolgende Regelungen getroffen und der Erlass vom 27.01.2017, Az.: VI-5 - 2000.16.4, aufgehoben.

Tierärztinnen und Tierärzte haben den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TierNebG bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde zu stellen. Die zuständige Kreisordnungsbehörde ist diejenige, in deren Zuständigkeitsbereich die tierärztliche Praxis der Antrag-stellenden Tierärztin oder des Antrag-stellenden Tierarztes liegt.

Der Antrag muss von jeder Tierärztin oder von jedem Tierarzt einzeln gestellt werden; d.h., es kann kein Sammelantrag für mehrere Tierärztinnen oder Tierärzte einer Praxis gestellt werden.

Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn beantragende Tierärztinnen und Tierärzte

1. die erforderliche Sachkunde zur Vornahme der in § 10 Absatz 1 Satz 2 TierNebG genannten Handlungen aufweisen,
2. die genannten Handlungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten vornehmen,
3. sicherstellen, dass die Ergebnisse der Öffnung und Zerlegung sowie durchgeführter labordiagnostischer Untersuchungen entnommener Proben aufgezeichnet werden, und
4. sicherstellen, dass die Aufbewahrung der anfallenden, in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte den Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 TierNebG genügt.

Zu Nr. 1: Anforderungen an die Sachkunde

Folgende Anforderungen sind an die Sachkunde der Tierärztinnen und Tierärzte zu stellen, die eine Genehmigung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TierNebG beantragen:

- a) Fachtierärztin oder -arzt für Pathologie oder



b) Fachtierärztin oder -arzt für die jeweilige zu untersuchende Tierart und zusätzlich

- regelmäßige Fortbildungen im Bereich pathologische Untersuchungen und
- Anerkennung der Fortbildung durch die Tierärztekammer.

Als regelmäßig soll eine Teilnahme gelten, wenn sie mindestens alle drei Jahre nachgewiesen wird.

Die Handlungen des Öffnens und Zerlegens sind persönlich durch die Tierärztin/ den Tierarzt durchzuführen, die/ der die Genehmigung erteilt bekommen hat (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TierNebG).

Zu Nr. 2: Anforderungen an die Räumlichkeiten

Die genannten Tätigkeiten dürfen nur in Räumlichkeiten stattfinden, die so beschaffen sind, dass eine Verbreitung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen werden kann. Der Umfang der Genehmigung ist auf konkrete Räumlichkeiten zu beschränken, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Behörde auf ihre Eignung hin vor Ort zu überprüfen sind. Befinden sich die Räumlichkeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der oben auf Seite 2 genannten zuständigen Behörde, so ist um Amtshilfe bei der Überprüfung ihrer Eignung zu ersuchen. Sektionen von Tieren anderer landwirtschaftlicher Betriebe sind in diesen Räumlichkeiten aufgrund des hohen Seuchenverbreitungsrisikos ausgeschlossen.

Konkrete Räumlichkeiten gelten dann als geeignet, eine Verbreitung von Tierseuchenerregern auszuschließen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Separater Raum oder abgetrennter Bereich innerhalb der Anlage/ Betriebseinheit mit
 - leicht zu reinigenden und desinfizierbaren Böden, Wänden und Untersuchungsvorrichtungen,
 - einer Ablage für Arbeitsmaterial und Dokumentation,
 - ausreichender Beleuchtung (540 Lux),
 - geeigneten Waschmöglichkeiten im Arbeitsbereich und
 - Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen zur Raum- und Gerätereinigung sowie
 - Vorhaltung ausreichender Mittel zur Reinigung und Desinfektion



2. Ein Betreten oder Verlassen des separaten Raumes oder abgetrennten Bereiches ist nur über eine unmittelbar anschließende Hygieneschleuse möglich, die ausschließlich für tierärztliche Zwecke genutzt wird.
3. Die Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion sind zu beachten.
4. Schadlose Beseitigung von Flüssigkeiten, die während des Sektionsvorganges oder bei der Reinigung und Desinfektion anfallen. Eine Beseitigung über das Abwasser ist ohne Vorbehandlung nicht zulässig.
5. Transport der eröffneten Tierkörper in einem flüssigkeitsundurchlässigen Behälter zur Tierkörperaufbewahrung der Anlage/ Betriebseinheit

Die Tierärztin/ der Tierarzt, der die Genehmigung erteilt bekommen hat, stellt die Einhaltung dieser Anforderungen sicher, bevor er mit einer der genannten Handlungen beginnt.

Zu Nr. 3: Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Die Tierärztin/ der Tierarzt stellt sicher, dass die Ergebnisse der Öffnung und Zerlegung sowie durchgeführter labordiagnostischer Untersuchungen entnommener Proben aufgezeichnet werden. Die Dokumentation und Aufbewahrung erfolgen vor Ort. Es wird dringend empfohlen, die Tierärzteschaft darauf hinzuweisen, dass die Dokumentation chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein sollte. Sie sollte ferner für eine Frist von zwei Jahren aufbewahrt werden. Der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes ist aufgefordert zu gewährleisten, dass Unbefugte keinen Zugang zur Dokumentation haben. Die Dokumentation muss für die zuständige Behörde auf deren Aufforderung hin jederzeit verfügbar sein.

Zu Nr. 4.: Aufbewahrung der tierischen Nebenprodukte

Die Tierkörperaufbewahrung hat entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 1 getrennt nach den in der VO (EG) 1069/2011 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen zu erfolgen, sodass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können.

Für den Probenversand sind die gefahrgutrechtlichen Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung



gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie die diesbezügliche Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) einzuhalten. Auf den Erlass vom 03.12.2019, Az. VI-5 - 2502.4, zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wird verwiesen.

Die Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des Öffnens und Zerlegens entbindet die Besitzerin/ den Besitzer nicht von der Pflicht, verendete oder getötete Tiere bis zur Abholung bzw. Ablieferung entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 1 TierNebG aufzubewahren. Über die Dauer der Durchführung der genehmigten Tätigkeiten durch die Tierärztin/ den Tierarzt, die/ der die Genehmigung erhalten hat, hinaus verbleibt ein verendetes oder getötetes Tier in der Verantwortung der Besitzerin/ des Besitzers, der/ dem dieses Tier verendet ist oder getötet wurde. Daher kann es sich bei dem versendeten Material nur um während des Öffnens und Zerlegens entnommenes Material und nicht um ganze Tierkörper handeln.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 – also, ohne zuständige Behörde oder Genehmigungsinhaberin oder -inhaber im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TierNebG zu sein – ein verendetes oder getötetes Tier häutet, öffnet oder zerlegt, handelt ordnungswidrig (§ 14 Absatz 1 Nummer 6 TierNebG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden (§ 14 Absatz 3 TierNebG). Verendete oder getötete Tiere, auf die sich diese Ordnungswidrigkeit bezieht, können – auch unter den erweiterten Voraussetzungen des § 23 OWiG – eingezogen werden (§ 14 Absatz 5 TierNebG).

Ich bitte um Beachtung und Information der Kreisordnungsbehörden.

Im Auftrag

Hies